Zeitschrift: as. : Archäologie Schweiz : Mitteilungsblatt von Archäologie Schweiz = Archéologie Suisse : bulletin d'Archéologie Suisse = Archeologia Svizzera : bollettino di Archeologia Svizzera

Herausgeber: Archäologie Schweiz

Band: 43 (2020)

Heft: 2: Homo archaeologicus turicensis : Archäologie im Kanton Zürich

Artikel: Jurist : ius archaeologicum

Autor: Raster, Josua

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-905541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

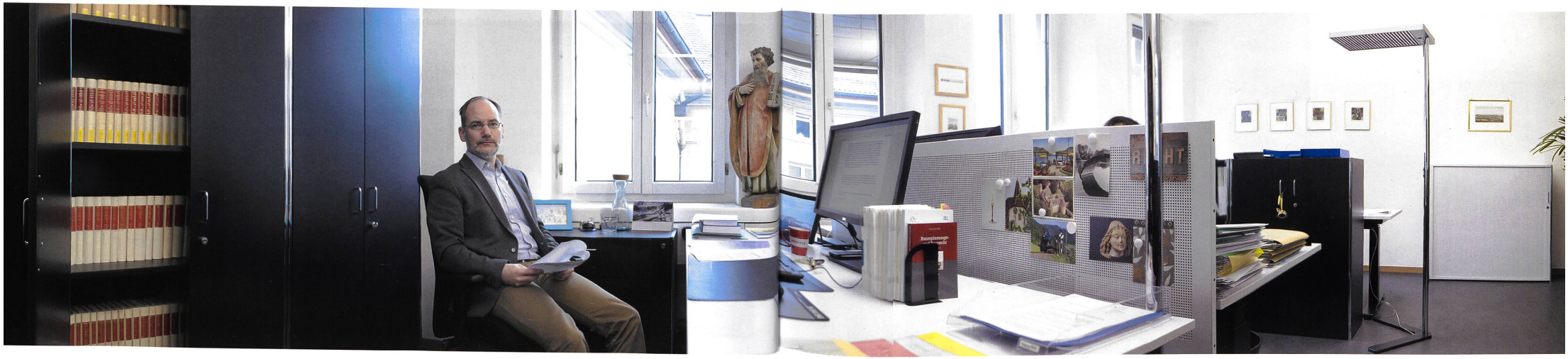

Jurist
ius archaeologicum

__Josua Raster

Ein eigenes Recht der Archäologie – ein *«ius archaeologicum»* – gibt es nicht. Vielmehr berührt die Tätigkeit von Archäologinnen und Archäologen unterschiedliche Rechtsbereiche auf verschiedenen Rechtsebenen. Das erschwert zwar den Überblick, macht die Sache aus juristischer Sicht aber interessant.

Weil gemäss Bundesverfassung für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig sind, haben alle Kantone eigene Regeln für die Archäologie. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz kommt vor allem bei Bundesaufgaben zur Anwendung. Bundesrechtlich ist im Zivilgesetzbuch sodann das Fundrecht geregelt.
Rechtliche Aspekte begleiten archäologische Artefakte vom Boden bis zur Ausstellung im Museum. Bereits der noch unentdeckte Fund oder Befund kann Gegenstand juristischer Fragen sein. Welche Bedeutung kommt den bezeichneten Funderwartungsgebieten zu? Kann man darauf vertrauen, dass ausserhalb dieser Gebiete nicht mit archäologischen Massnahmen gerechnet werden muss, welche ein Bauvorhaben verzögern könnten?
Weil die Kenntnisse über die archäologische «Landschaft» im Boden lückenhaft sind, stellt sich behördlicherseits die Aufgabe, einigermassen die Kontrolle über Bodeneingriffe zu behalten, die zur Entdeckung von archäologischen Artefakten führen könnten. So braucht es im Kanton Zürich für gezielte Nachforschungen, wozu neben eigentlichen archäologischen Grabungen beispielsweise auch die Suche mit Metalldetektoren zählt, eine amtliche Bewilligung. Bei Bauvorhaben in Funderwartungsgebieten macht die Kantonsarchäologie in der Baubewilligung passende Auflagen: von einer Meldepflicht bei entsprechenden Funden bis zur vorgängigen Sondierung durch die Kantonsarchäologie.
Leider werden diese Auflagen immer wieder einmal missachtet oder Gebiete werden illegal mit Metalldetektoren abgesucht. Dann bleibt nur noch die Anzeigeerstattung an die zuständigen Strafbehörden. Das Zürcher Planungs- und Baugesetz enthält die passenden Strafbestimmungen.
Ganz selten, nämlich dann, wenn das Bodenarchiv herausragende Fundstellen besser für die Zukunft zu bewahren vermag als eine Rettungsgrabung, werden das betroffene Grundstück ab einer bestimmten Höhenkote unter Schutz gestellt und tiefergehende Eingriffe verboten. In den vergangenen acht Jahren betraf dies nur zwei Fälle, die aber beide reichlich sogenanntes Juristenfutter abwarfen. Der eine Fall musste durch das Baurekursgericht entschieden werden. In seinem Entscheid hat sich das Gericht sehr ausführlich und nachvollziehbar mit der archäologischen Praxis auseinandergesetzt.
Apropos Juristenfutter: Was seit ein paar Jahren vermehrt zu juristischen Kontroversen führt, ist die Frage, in wie weit auch private Träger von öffentlichen Aufgaben die Kosten für archäologische Massnahmen übernehmen müssen.
Wenn Fundobjekte schliesslich ausgegraben und vollständig aufbereitet sind, kann es sein, dass sie für Ausstellungen ausgeliehen werden. Der entsprechende Leihvertrag stammt in der Regel ebenfalls aus Juristenhand.

Riassunto

Le basi legali dell'archeologia sono diverse e disparate. Gli aspetti giuridici accompagnano il lavoro delle archeologhe e degli archeologi, così come il percorso dei reperti dal terreno fino al museo, queste attività rendono interessante la consulenza giuridica in questo settore.